

► Streitwertdecke

Höherer oder niedrigerer Hilfwert hängt von der Versetzung ab

Im Einzelfall kann der Hilfwert nach § 23 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 RVG niedriger oder höher als 5.000 EUR sein, aber nie über 500.000 EUR liegen. Dies gilt auch bei einer Zustimmungsersetzung vor dem ArbG. Das LAG Bremen setzt nur den halben Hilfwert an, wenn die Versetzung keine besondere Bedeutung hat (19.8.24, 2 Ta 17/24, Abruf-Nr. 244019). |

Das LAG orientierte sich in dem vorliegenden Beschlussverfahren nicht an dem einmaligen Bruttolohn der Mitarbeiterin, sondern an dem Hilfwert nach § 23 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 RVG. Denn Anträge auf Zustimmungsersetzung nach § 99 Abs. 4 BetrVG sind nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, sodass der Hilfwert zugrunde zu legen ist. Die Richter sahen allerdings keine Anhaltspunkte für eine werterhöhende Bedeutung der Versetzung und nahmen daher einen Abschlag beim Hilfwert von 50 % vor (= 2.500 EUR).

Beachten Sie | Der Hilfwert kann höher angesetzt werden, wenn Mitarbeiter durch eine Versetzung besonders schwerwiegend belastet sind oder diese Teil eines besonders bedeutsamen Personalkonzepts bzw. einer internen Umstrukturierung ist. Dies muss der Anwalt dem Gericht entsprechend darstellen. Er sollte zudem vorsichtig sein, wenn er eine Festsetzung angreift: Setzt das Gericht zunächst einen Bruttomonatslohn an und ist dieser vergleichsweise hoch, kann das Beschwerdegericht in Einzelfällen zu einem niedrigeren Streitwert gelangen, wenn es sich an einem (verringerten) Hilfwert orientiert.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Freiheitsentziehung

Abschiebehaft: Beigeordneter Anwalt hat Vergütungsanspruch

Bisher gab es noch keine Gerichtsentscheidung dazu, wie die Tätigkeit des beigeordneten Rechtsanwalts in Abschiebehaftfällen honoriert wird. Jetzt hat sich das AG Stuttgart – soweit ersichtlich – als erstes Gericht dazu geäußert (10.7.24, 527 XIV 271/24, Abruf-Nr. 244455). Es geht davon aus, dass dem nach § 62d AufenthG gerichtlich bestellten Verfahrensbevollmächtigten ein Vergütungsanspruch nach § 45 Abs. 3 S. 1 RVG gegen die Staatskasse zusteht. |

Die Annahme, ein gerichtlich verpflichtend beizuordnender Anwalt würde das Mandat ohne gesetzlichen Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse übernehmen, sei lebensfremd. Bei der Anordnung von Sicherungshaft handele es sich um eine aufgrund von Bundesrecht nach § 62 Abs. 3, § 106 Abs. 2 S.1 AufenthG angeordnete Freiheitsentziehung i.S.v. § 415 FamFG. Insofern könne der beigeordnete Anwalt für seine Tätigkeit Gebühren nach Teil 6 Abs. 3 VV RVG, nämlich nach Nrn. 6300, 6301 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer verlangen. Diese Entscheidung trifft m. E. zu und ist überzeugend begründet. Denn der Rechtsanwalt, der beigeordnet wird, kann dies nur schwer ablehnen und nicht kostenlos tätig werden. Eine Beordnung zum Nulltarif gibt es nicht!

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
244019



Versetzung ist nicht
gleich Versetzung



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
244455



Mandatsannahme
ohne Vergütung ist
lebensfremd